



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0043-10-10

=RSS-E 4/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, Mag. Regina Sulzbacher, Albert Neuhäuser und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 24. Februar 2011 in der Schlichtungssache

_____, vertreten durch _____

_____, gegen _____

_____,

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung den Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von € 12.114,40 am beschädigten Einfahrtstor der Fa. _____ zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für das Fahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen _____ eine Kfz-Haftpflichtversicherung nach den AKHB 2007 abgeschlossen. Der Fahrer _____ verursachte am 28.7.2010 einen Unfall, bei dem er das Einfahrtstor der Fa. _____ beschädigte. Der Sachverständige _____ ermittelte Reparaturkosten von netto € 12.114,40. Aufgrund vergleichender Preise sei von einer fast gänzlichen

Torerneuerung auszugehen, weshalb der Zeitwert von € 7.268,64 anzusetzen sei.

Die antragsgegnerische Versicherung bestätigte die Deckung dieses Schadens und bot der Geschädigten den Ersatz des Zeitwertes an.

Die Antragstellerin beantragte, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den Schaden in Höhe der festgestellten Reparaturkosten zu decken, da die Geschädigte diese Kosten von ihr begehre. Ein Zeitwertabzug sei nicht zulässig, da von keiner Bereicherung durch eine Erneuerung des Aluminiumtores auszugehen sei.

Die antragsgegnerische Versicherung beantragte die Abweisung des Antrages mit der Begründung, dass die Geschädigte durch den Ersatz der Reparaturkosten bereichert sei, da eine faktische Torerneuerung vorliege.

Rechtlich folgt:

Gegenstand der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden (vgl Art 1 AKHB 2007). Unter "gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen" im Sinne dieser Bestimmung sind nicht nur etwa jene des EKHG zu verstehen, sondern auch die Schadenersatzvorschriften des ABGB (vgl RS0081163). Art 1 AKHB definiert den Zeitwert als solches nicht. Aufgrund des Verweises auf die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen des ABGB ergibt sich jedoch grundsätzlich, dass in der Sachversicherung nur der Zeitwert der beschädigten Sache zu ersetzen ist (§ 1323 ABGB). Darunter ist im Gegensatz zum Neuwert der Wert zu verstehen, der sich

aus dem gegenwärtigen Zustand der versicherten Sache entsprechend ihrem Alter und ihrer Abnutzung ergibt (vgl. RS0030305).

Gemäß Art 16 der AKHB 2007 ist der Versicherer bevollmächtigt, die ihm zur Befriedigung oder zur Abwehr der Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im Rahmen der Versicherungssumme und der übernommenen Gefahr abzugeben. Im vorliegenden Fall wurde die Deckung durch die Antragsgegnerin grundsätzlich anerkannt. Im Rahmen der Regulierungsvollmacht des Art 16 der AKHB 2007 ist der Versicherer jedoch berechtigt, eine Entschädigung, die über die Zeitwert hinausgeht, abzulehnen.

Aus den dargelegten Erwägungen hat die Antragstellerin somit keinen Rechtsanspruch darauf, die volle Entschädigung des geschädigten Dritten im Umfang der begehrten Reparaturkosten zu verlangen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 24. Februar 2011